

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/14 S

L 9 KR 19/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 KR 292/13 ER (SG Neuruppin)

1.,

2.,

Bevollmächtigter:

3.,

4.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

altas BKK ahlmann,
Am Kaffee-Quartier 3, 28217 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2014 durch den
Präsidenten Masuch sowie die Richter Coseriu und Dr. Estelmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Bran-
denburg vom 22. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Neuruppin vom 17.12.2013 mit Beschluss vom 22.1.2014 zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Antragsteller - mit einem Schreiben des Antragstellers zu 1. vom 11.2.2014 - und erheben ua sinngemäß Beschwerde beim BSG.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

